VERORDNUNG (EG) Nr. 1687/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (¹), insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3.

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung der HVPI beeinträchtigt jedoch in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, nationale, nicht harmonisierte Indizes zur Inflation zu veröffentlichen, die sie für ihre nationale Politik verwenden können

In der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (³) wurde der anfängliche Erfassungsbereich für HVPI festgelegt, der sich auf diejenigen Waren und Dienstleistungen beschränkte, die von allen oder fast allen nationalen Verbraucherpreisindizes (VPI) erfaßt werden. Für die im HVPI zu erfassenden Preise, insbesondere die Behandlung von Beihilfen, Ermäßigungen und Erstattungen, sind harmonisierte Definitionen erforderlich. Der geographische Erfassungsbereich und das Bevölkerungskonzept für den HVPI sind noch zu spezifizieren.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sollte der HVPI auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen basieren, die zur unmittelbaren Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Preise, die nicht tatsächlich von den Verbrauchern für solche Käufe gezahlt werden, sowie Opportunitätskosten oder Zinszahlungen sind für internationale Vergleiche der Verbraucherpreisinflation ungeeignet.

Es ist anerkannt, daß Änderungen in den Erstattungen sich nicht unbedingt auf das Maß der Inflation in einem größeren Kontext auswirken müssen, aber sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Inflationsprozesses, von dem die Verbraucher betroffen sind, und müssen deshalb in den HVPI eingehen.

Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. In diesem Fall muß laut Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1749/96 wird wie folgt geändert:

- 1. Anhang I erster Gedankenstrich wird ersetzt durch die Anhänge Ia und Ib der vorliegenden Verordnung.
- 2. In Artikel 1 erster Gedankenstrich entfällt das Wort "anfängliche".
- 3. Artikel 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - "a1) Der 'Erfassungsbereich' des HVPI ist definiert als diejenigen Waren und Dienstleistungen, die in den Konsumausgaben der privaten Haushalte gemäß Buchstabe a2) enthalten sind. Klassifiziert wird er nach den in Anhang Ia aufgeführten vierstelligen Kategorien und Unterkategorien; diese sind von der internationalen Klassifikation COICOP abgeleitet und erhalten den Titel COICOP/HVPI (Classification of individual consumption by purpose adapted to the needs of Harmonized Indices of Consumer Prices Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken, angepaßt an die Bedürfnisse der HVPI).
 - a2) Die "Konsumausgaben der privaten Haushalte" sind definiert als der Teil des letzten Verbrauchs, der von den privaten Haushalten durch monetäre Transaktionen in einer der beiden oder in beiden miteinander verglichenen Perioden herbeigeführt wird; sie werden in Anhang Ib spezifiziert. Grundlage für Anhang Ib sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995, das in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 (*) vorgesehen ist. Die "Konsumausgaben der privaten Haushalte' setzen sich zusammen aus Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, die der unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse oder Wünsche dienen und die getätigt werden von:
 - a2a) gebietsansässigen Haushalten im Inland oder Ausland oder

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 27. 10. 1995, S. 1.

⁽²⁾ Anhörung vom 14. Juli 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 10. 9. 1996, S. 3.

- a2b) gebietsansässigen und gebietsfremden Haushalten im Inland oder
- a2c) der Grundgesamtheit der Haushalte im Rahmen der nationalen Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte.
- a3) Für die HVPI werden die Anschaffungspreise zugrunde gelegt, die von den privaten Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben. Wenn für Waren und Dienstleistungen, die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, später ein Marktpreis erhoben wird, ist diese Änderung vom Nullpreis in einen Marktpreis und umgekehrt im HVPI zu erfassen.
- a4) Die 'Gewichte' des HVPI sind die aggregierten Ausgaben privater Haushalte für jedes vom HVPI erfaßte Sortiment von Waren und Dienstleistungen als Anteil an den Gesamtausgaben für alle erfaßten Waren und Dienstleistungen.
- (*) ABI. L 310 vom 13. 11. 1996, S. 1."
- 4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Erfassungsbereich

(1) Als vergleichbar gelten HVPI, die sich aus Preisänderungen und Gewichten für jede Kategorie der in Anhang Ia aufgeführten Konsumausgaben der privaten Haushalte zusammensetzen, deren Anteil an den Gesamtaufwendungen aller in Absatz 2 spezifizierten Kategorien mehr als ein Tausendstel beträgt.

- (2) Der Erfassungsbereich des HVPI wird wie folgt erweitert:
- a) Beginnend mit der Erstellung des HVPI für Januar 1997 verarbeiten die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten für die Kategorien, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia ,anfänglicher Erfassungsbereich' angegeben ist.
- b) Erst bei der Erstellung des HVPI für Dezember 1999 werden die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten auch für die Kategorien verarbeiten, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia "Dezember 1999" angegeben ist."
- 5. In Artikel 4 wird die Angabe "Anhang I" durch die Angabe "Anhang Ia" ersetzt.

Artikel 2

Unter Berücksichtigung der Auffassungen des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom (¹) eingesetzten Ausschusses wird von der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bericht erstellt und dem Rat unterbreitet. In diesem Bericht ist die Wirkung der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des Konzepts der Konsumausgaben der privaten Haushalte im Zusammenhang mit einschlägigen alternativen Konzepten zu bewerten. Die Kommission kann dem Rat im Anschluß an diesen Bericht erforderlichenfalls geeignete Initiativen zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG Ia

Der Erfassungsbereich des HVPI umfaßt folgende Kategorien der COICOP/HVPI:

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungs- bereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
01	NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE			
01.1	Nahrungsmittel			
01.1.1	Brot und Getreideerzeugnisse	vollständig		
01.1.2	Fleisch	vollständig		
01.1.3	Fisch	vollständig		
01.1.4	Molkereiprodukte, Käse, Eier	vollständig		
01.1.5	Öle und Fette	vollständig		
01.1.6	Obst	vollständig		
01.1.7	Gemüse, einschließlich Kartoffeln und Knollengewächse	vollständig		
01.1.8	Zucker, Konfitüren, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren	vollständig		
01.1.9	Nahrungsmittel, a.n.g.	vollständig		
01.2	Alkoholfreie Getränke			
01.2.1	Kaffee, Tee, Kakao	vollständig		
01.2.2	Mineralwasser, Limonaden und Säfte	vollständig		
02	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK			
02.1	Alkoholische Getränke			
02.1.1	Branntweine	vollständig		
02.1.2	Wein	vollständig		
02.1.3	Bier	vollständig		
02.2	Tabak			
02.2.1	Tabak	vollständig		
02.3	Betäubungsmittel			
02.3.1	Betäubungsmittel			ausgenommen
03	BEKLEIDUNG UND SCHUHE			
03.1	Bekleidung			
03.1.1	Bekleidungsstoffe	vollständig		
03.1.2	Bekleidung	vollständig		
03.1.3	Sonstige Bekleidungsartikel und Zubehör	vollständig		
03.1.4	Ausbesserung und Miete von Bekleidung	vollständig		
03.2	Schuhe			
03.2.1	Schuhe	vollständig		
03.2.2	Reparatur und Miete von Schuhen	vollständig		
04	WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE			
04.1	Tatsächlich gezahlte Mieten			
04.1.1	Von den Mietern tatsächlich gezahlte Mieten	teilweise (10)	vollständig (11)	
04.1.2	Sonstige tatsächlich gezahlte Mieten	teilweise (10)	vollständig (11)	
04.2	Unterstellte Mieten			
04.2.1	Unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen			ausgenommen (12)
04.2.2	Sonstige unterstellte Mieten			ausgenommen (12)



Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungs- bereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
04.3	Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung			
04.3.1	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	vollständig (¹³)		
04.3.2	Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	vollständig (13)		
04.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung			
04.4.1	Abfallbeseitigung	teilweise (14)	vollständig (15)	
04.4.2	Abwasserbeseitigung	teilweise (14)	vollständig (15)	
04.4.3	Wasserversorgung	teilweise (14)	vollständig (15)	
04.4.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.	vollständig		
04.5	Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe			
04.5.1	Elektrizität	vollständig		
04.5.2	Gas	vollständig		
04.5.3	Flüssige Brennstoffe	vollständig		
04.5.4	Feste Brennstoffe	vollständig		
04.5.5	Warmes Wasser, Dampf und Eis	vollständig		
05	INNENAUSSTATTUNG, HAUSHALTSGERÄTE UND -GEGEN- STÄNDE, LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES GEBÄUDES			
05.1	Möbel, Innenausstattung, Teppiche und andere Bodenbeläge und Reparaturen			
05.1.1	Möbel und Innenausstattung	vollständig		
05.1.2	Teppiche und andere Bodenbeläge	vollständig		
05.1.3	Reparatur von Möbeln, Innenausstattung und Bodenbelägen	vollständig		
05.2	Heimtextilien			
05.2.1	Heimtextilien	vollständig		
05.3	Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen u.ä., einschließlich Installation und Reparaturen			
05.3.1	Elektrische und andere Großgeräte	vollständig		
05.3.2	Elektrische Kleingeräte	vollständig		
05.3.3	Reparatur von Haushaltsgeräten	vollständig		
05.4	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte			
05.4.1	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte	vollständig		
05.5	Werkzeuge und Gegenstände für Haus und Garten			
05.5.1	Großgeräte und -gegenstände	vollständig		
05.5.2	Kleingeräte und verschiedenes Zubehör	vollständig		
05.6	Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung	41		
05.6.1	Kurzlebige Haushaltswaren	vollständig		
05.6.2	Häusliche Dienste und Heimpflegedienste	vollständig		
06	GESUNDHEITSPFLEGE			
06.1	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte			
06.1.1	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte	teilweise (16)	vollständig (17)	
06.2	Ambulante Dienstleistungen			
06.2.1	Ärztliche Dienstleistungen		vollständig (¹¹)	
06.2.2	Zahnärztliche Dienstleistungen		vollständig (¹¹)	
06.2.3	Nichtmedizinische Dienstleistungen		vollständig (¹¹)	
06.3	Krankenhausdienstleistungen			

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungs- bereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
07	VERKEHR			
07.1	Kauf von Fahrzeugen			
07.1.1A	Neue Kraftfahrzeuge	vollständig		
07.1.1B	Gebrauchte Kraftfahrzeuge	vollständig		
07.1.2	Motorräder	vollständig		
07.1.3	Fahrräder	vollständig		
7.2	Betrieb von individuellen Verkehrsmitteln			
07.2.1	Ersatzteile und Zubehör	vollständig		
7.2.2	Kraft- und Schmierstoffe	vollständig		
7.2.3	Wartung und Reparaturen	vollständig		
07.2.4	Sonstige Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Verkehrsmittel	vollständig (19)		
7.3	Verkehrsdienstleistungen			
07.3.1	Schienenpersonenverkehr	vollständig		
7.3.2	Straßenpersonenverkehr	vollständig		
7.3.3	Luftpersonenverkehr	vollständig		
7.3.4	Personenverkehr zur See und auf Binnenwasserstraßen	vollständig		
7.3.5	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen	vollständig		
7.3.6	Kombinierte Fahrkarten	vollständig (²⁰)		
)8	NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			
08.1	Nachrichtenübermittlung			
08.1.1	Postdienstleistungen	vollständig		
08.1.2	Telefon- und Telefaxgeräte	vollständig		
08.1.3	Telefon-, Telegrafie- und Telefaxdienstleistungen	vollständig		
)9	FREIZEIT UND KULTUR			
09.1	Geräte und Zubehör für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung, einschließlich Reparaturen			
09.1.1	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	vollständig		
9.1.2	Fotografische und kinematografische Apparate, optische Geräte	vollständig		
9.1.3	Datenverarbeitungsgeräte	vollständig		
9.1.4	Aufzeichnungsgeräte für Bild und Ton	vollständig		
09.1.5	Reparatur von Geräten und Zubehör für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	vollständig		
9.2	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur			
9.2.1	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	vollständig		
)9.2.2	Reparatur von sonstigen wichtigen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur	vollständig		
9.3	Sonstige Freizeitartikel und -geräte; Pflanzen, Garten und Haustiere			
09.3.1	Spiele und Spielwaren, Hobbybedarf, Sportgeräte, Campingausrüstungen und Ausrüstungen für die Erholung in der freien Natur	vollständig		
9.3.2	Gartenarbeit	vollständig		
9.3.3	Haustiere	vollständig		
)9.4	Freizeit- und Kulturdienstleistungen			
9.4.1	Sport- und Kulturdienstleistungen	vollständig (21)		
9.4.2	Kulturdienstleistungen	vollständig (²²)		
9.4.3	Glücksspiele			ausgenomme



Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungs- bereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
09.5	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren			
09.5.1	Bücher	teilweise (²³)	vollständig (²⁴)	
09.5.2	Zeitungen und Zeitschriften	vollständig		
09.5.3	Sonstige Druckprodukte	vollständig		
09.5.4	Schreibwaren und Zeichenmaterial	teilweise (23)	vollständig (24)	
09.6	Pauschalreisen			
9.6.1	Pauschalreisen	vollständig		
10	UNTERRICHTSWESEN			
10.1	Unterrichtsdienstleistungen			
10.1.1	Elementar- und Primärbereich		vollständig (²⁴)	
10.1.2	Sekundarbereich		vollständig (²⁴)	
10.1.3	Tertiärer Bereich		vollständig (²⁴)	
10.1.4	Bereich nicht zu klassifizieren	teilweise (25)	vollständig (²⁴)	
11	HOTELS, GASTSTÄTTEN UND RESTAURANTS			
11.1	Verpflegungsdienstleistungen			
11.1.1	Restaurants und Gaststätten	vollständig		
11.1.2	Kantinen	teilweise (23)	vollständig (²⁴)	
11.2	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes			
11.2.1	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes	teilweise (²³)	vollständig (²⁴)	
12	SONSTIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN			
12.1	Körperpflege			
12.1.1	Friseursalons, Kosmetiksalons	vollständig		
12.1.2	Geräte, Artikel, Erzeugnisse für die Körperpflege	vollständig		
12.1.3	Dienstleistungen für die Körperpflege, a.n.g.			ausgenommen
12.2	Persönliche Gebrauchsgegenstände, a.n.g.			
12.2.1	Schmuck und Uhren	vollständig		
12.2.2	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	vollständig		
12.3	Sozialschutz			
12.3.1	Sozialschutzdienstleistungen		teilweise (26)	
12.4	Versicherungen			
12.4.1	Lebensversicherungen			ausgenommen
12.4.2	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	teilweise (27)	vollständig (²⁸)	
12.4.3	Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit		vollständig (²⁹), (³⁰)	
12.4.4	Versicherungen im Zusammenhang mit Verkehr	teilweise (31)	vollständig (32), (30)	
12.4.5	Sonstige Versicherungen		vollständig (³³), (³⁰)	
12.5	Finanzdienstleistungen, a.n.g.			
12.5.1	Finanzdienstleistungen, a.n.g.	teilweise (34)	vollständig (35)	
12.5.2	FISIM			ausgenommen
12.6	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.			
12.6.1	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.	vollständig (36)		

- (10) Bezieht sich auf die übliche Praxis beim nationalen Verbraucherpreisindex.
- (11) Betrifft alle von Mietern tatsächlich gezahlten Mieten, d. h. die Mieten, die der Mieter an den Vermieter zahlt, unabhängig davon, ob der Mieter Sozialleistungen von staatlichen Stellen erhält (einschließlich Leistungen, die zugunsten des Mieters direkt an den Vermieter gehen); siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe b).
- (12) Damit ist noch nichts über die Erfassung der allgemeinen Kosten für Eigentümerwohnungen ausgesagt.
- (13) Betrifft Ausgaben von Mietern und Eigenheimbesitzern für Material und Dienstleistungen für kleinere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten; nach einem Beschluß über die Behandlung von Eigentümerwohnungen muß die Erfassung dieser Kategorien möglicherweise auf Ausgaben für größere Ausstattungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie auf Aus- und Umbauarbeiten an der Wohnung ausgeweitet werden, die von Mietern normalerweise nicht übernommen werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 4 und 15.
- (14) Betrifft verbrauchsabhängige Ausgaben.
- (15) Betrifft einzeln zu ermittelnde Kosten für spezielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung unabhängig davon, ob die Verbraucher dem Verbrauch entsprechend bezahlen, ohne Ausgaben für Dienstleistungen, die aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 29.
- (16) Betrifft Waren der Gesundheitspflege außerhalb des Sozialversicherungssystems.
- (17) Vollständige Erfassung bezieht sich auf den Teil der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen der Gesundheitspflege (andere als ambulante Krankenhausleistungen), die vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet werden; siehe Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a) und methodische Einzelheiten der Einbeziehung, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.
- (18) Die methodischen Einzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert.
- (19) Erfaßt werden Führerscheine, Verkehrstauglichkeitstests, Mitgliedsbeiträge für Kraftfahrerorganisationen, Benutzungsgebühren für Brücken, Tunnel, Fähren, Autobahnen; nicht erfaßt werden Genehmigungen für den Besitz oder die Nutzung von Fahrzeugen; siehe auch Anhang Ib Nummern 9, 18 und 19 Buchstabe b).
- (20) Betrifft Fahrkarten, die für zwei oder mehr Verkehrsmittel gelten, ohne daß die Ausgaben den einzelnen Verkehrsmitteln zugeordnet werden können.
- (21) Erfaßt werden Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitneßcenter, außerdem Zahlungen für Jagd- und Angelscheine, wenn der Staat die Ausgabe von Lizenzen dazu verwendet, regulierend einzugreifen; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 19 Buchstabe b).
- (22) Erfaßt werden Eintrittsgelder für Museen und Benutzungsgebühren für Bibliotheken, Rundfunk- und Fernsehgebühren; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 10.
- (23) Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke werden nur dann erfaßt, wenn sie vollständig von den Verbrauchern bezahlt werden.
- (24) Vollständige Erfassung bezieht sich auf den Teil der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke, der vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet wird; siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a) und methodische Einzelheiten der Einbeziehung, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.
- (25) Betrifft Computerkurse, Sprachkurse, Schreibmaschinenkurse usw., die vollständig vom Verbraucher bezahlt werden.
- (26) Betrifft Krippen, Kindertagesstätten, Spielschulen und Kindergärten, deren Besuch nicht obligatorisch ist; erfaßt wird nur der Teil der Ausgaben, der vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet wird; siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a); für andere Positionen unter Code 12.3.1 wie Altenheime, Behindertenschulen, Reinigungsdienste und Essensdienste gilt die gleiche Regelung, die in Fußnote 18 beschrieben wurde.
- (27) Betrifft Dienstleistungsentgelte für Hausratversicherungen.
- (28) Betrifft die von Eigenheimbesitzern und Mietern gezahlten Dienstleistungsentgelte für Versicherungen, die üblicherweise von Mietern gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden usw. abgeschlossen werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24; nach einem Beschluß über die Behandlung von Eigentümerwohnungen muß die Erfassung dieser Kategorien möglicherweise ausgeweitet werden auf die von Eigenheimbesitzern gezahlten Dienstleistungsentgelte für Versicherungen für die Wohnung, die üblicherweise von Vermietern übernommen werden.
- (29) Betrifft Dienstleistungsentgelte für private Kranken- und Unfallversicherungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24 und methodische Einzelheiten der Einbeziehung in Kategorie "06 Gesundheitspflege", die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.
- (30) Die methodischen Einzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert. Die Umsetzung kann für einen früheren Zeitpunkt vorgesehen werden.
- (31) Betrifft Dienstleistungsentgelte für Versicherungen im Zusammenhang mit Personenbeförderungsmitteln.
- (32) Betrifft Dienstleistungsentgelte im Zusammenhang mit Personenbeförderungsmitteln für Reise- und Reisegepäckversicherungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24.
- (33) Betrifft Dienstleistungsentgelte für Haftpflichtversicherungen für Personen- und Sachschäden, die nicht durch den Betrieb von Personenbeförderungsmitteln verursacht wurden; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24.
- (34) Betrifft Bankdienstleistungsentgelte, die nicht als Anteil des Transaktionswertes angegeben werden.
- (5) Betrifft Finanzdienstleistungen einschließlich Bankdienstleistungen; nicht erfaßt werden Dienstleistungsentgelte für private und öffentliche Pensionskassen, die eine Art Lebensversicherung für bestimmte Personengruppen darstellen, sowie Zinszahlungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 21 und 23.
- (36) Erfaßt werden Gebühren für das Ausstellen von Pässen, Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände, wenn sie als Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen angesehen werden können; siehe Anhang Ib Nummern 9 und 19.

ANHANG Ib

A. DEFINITION DER KONSUMAUSGABEN DER PRIVATEN HAUSHALTE

- 1. Der Sektor private Haushalte umfaßt Einzelpersonen und Personengruppen (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.76.a und 2.76.b), und er kann institutionelle Einheiten beinhalten (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.76.b).
- 2. Ein gebietsansässiger Haushalt hat den Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaates, zu dem territoriale oder exterritoriale Enklaven gehören können (Definition nach dem ESVG Ziffer 2.04 bis 2.07).
- 3. Eine monetäre Transaktion ist eine wirtschaftliche Stromgröße. Es handelt sich dabei um eine einvernehmlich erfolgende Interaktion zwischen institutionellen Einheiten, bei der die beteiligten Einheiten Zahlungen vornehmen oder erhalten, Verbindlichkeiten eingehen oder Vermögenswerte erhalten, die auf Währungseinheiten lauten. Vereinbarungsgemäß gilt die Abfallbeseitigung als gegenseitig vereinbarte Interaktion. Transaktionen, bei denen kein Tausch von Bargeld oder von auf Währungseinheiten lautenden Forderungen oder Verbindlichkeiten stattfindet, sind nichtmonetäre Transaktionen. Bei Transaktionen innerhalb einer Einheit handelt es sich in der Regel um nichtmonetäre Transaktionen. Nichtmonetäre Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten kommen bei Gütertransaktionen (Gütertausch), Verteilungstransaktionen (Sachbezüge, Sachtransfers usw.) und sonstigen Transaktionen (Tausch von nichtproduziertem Sachvermögen) vor.

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten folgende Grenzfälle:

- 4. Sie enthalten Posten, die nicht unter Vorleistungen fallen, wie Material für kleine Reparaturen und die Innenausstattung von Wohnungen, wenn derartige Arbeiten normalerweise sowohl von Mietern als auch von Eigentümern ausgeführt werden, und Material für Reparaturen und Instandsetzung von dauerhaften Konsumgütern einschließlich Fahrzeugen.
- 5. Sie enthalten Posten, die nicht zu den Investitionen zählen, insbesondere dauerhafte Konsumgüter, die über mehrere Perioden genutzt werden. Dazu gehört auch die Übertragung des Eigentums an einigen dauerhaften Konsumgütern von einem Unternehmen an einen privaten Haushalt.
- 6. Sie enthalten tatsächliche Gebühren für Finanzdienstleistungen.
- Sie enthalten Dienstleistungen von Schadenversicherungen in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts.
- 8. Sie enthalten alle Ausgaben, die aus Schadenversicherungsansprüchen getätigt werden, einschließlich der direkten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften an Autowerkstätten, Krankenhäuser, Ärzte usw. Das bedeutet, daß der volle Preis, den private Haushalte oder Versicherungsgesellschaften an Autowerkstätten, Krankenhäuser, Ärzte usw. zahlen, vom HVPI erfaßt wird.
 - Schadenversicherungsansprüche sind die Beträge, die Versicherungsgesellschaften für Verletzungen oder Schäden an Personen oder Gütern zahlen müssen. Es handelt sich um laufende Transfers der Versicherungsgesellschaften an die Empfängerhaushalte. Als solche gehen sie in das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ein. Sämtliche Ausgaben, die damit getätigt werden, wie Zahlungen an Autowerkstätten, Krankenhäuser oder Ärzte, werden als Zahlungen der Haushalte und nicht der Versicherungsgesellschaften behandelt. Es ist irrelevant, ob die Haushalte zunächst die Ausgaben tätigen, und danach die Versicherungsleistungen erhalten, so daß diese wie Erstattungen der Sozialversicherung aussehen, oder ob die Zahlungen direkt von den Versicherungsgesellschaften an die Werkstätten, Krankenhäuser usw. gehen. Die Gesellschaften gelten nur als Vermittler, die für die Haushalte tätig werden, so daß auch in diesem Fall die Haushalte als diejenigen angesehen werden, die die Ausgaben tätigen.
- 9. Sie enthalten Zahlungen privater Haushalte für Genehmigungen, Zulassungen usw., die als Erwerb von Dienstleistungen betrachtet werden. Wenn der Staat die Ausgabe von Lizenzen dazu verwendet, regulierend einzugreifen, indem er z B. die Kompetenz oder Qualifikation der betreffenden Person überprüft, gelten die Zahlungen als Dienstleistungskäufe vom Staat, und die Preise werden vom HVPI erfaßt. Wenn die Lizenzen dagegen automatisch gegen die Zahlung einer Gebühr ausgegeben werden, sind die Zahlungen als direkte Steuern und nicht als Preise zu behandeln. Führerscheine und Pilotenscheine, Fernseh- und Hörfunkgebühren, Waffenscheine, Eintrittskarten für Museen und Benutzungsgebühren für Bibliotheken, Abfallbeseitigungsgebühren usw. werden in den meisten Fällen als Dienstleistungskäufe vom Staat behandelt, während Lizenzen für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen in den meisten Fällen als Steuern behandelt werden.

10. Sie enthalten den Erwerb von Produkten zu wirtschaftlich nichtsignifikanten Preisen, z. B. Eintrittsgebühren für Museen.

In den Konsumausgaben der privaten Haushalte sind die folgenden Grenzfälle nicht enthalten:

- 11. Nicht enthalten sind Sacheinkommen, weil es sich dabei nicht um monetäre Transaktionen handelt (auch wenn sie nach dem ESVG Ziffer 3.76.b zu den Konsumausgaben zählen).
- 12. a) Nicht enthalten sind soziale Sachleistungen, die die Haushalte erhalten, einschließlich der Anteile an den Ausgaben, die zunächst von den Haushalten getätigt und später von einer Sozialversicherung, einer staatlichen Stelle oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet werden, z. B. Ausgaben für medizinische Zwecke oder Unterricht. Wenn ein Haushalt eine Ware oder Dienstleistung zu einem Preis erwirbt, der nachträglich ganz oder teilweise erstattet wird, wird der Haushalt wie ein Vermittler behandelt, der für eine Sozialversicherung, eine staatliche Stelle oder eine private Organisation ohne Erwerbszweck tätig wird. Die den Haushalten erstatteten Beträge gelten als soziale Sachleistungen von Sozialversicherung, staatlichen Stellen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. Sie werden nicht als Barleistungen für die Haushalte behandelt und zählen nicht zum verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Diese Buchungsmethode führt zum gleichen Ergebnis, als wenn eine Sozialversicherung die Waren und Dienstleistungen bei Marktproduzenten kauft und sie dann zu niedrigen Nichtmarktpreisen an die Haushalte weiterverkauft. Das bedeutet, daß der Betrag, den der Haushalt zahlt, abzüglich Erstattung als Preis im HVPI erfaßt wird.
 - b) Alle anderen Erstattungen von öffentlichen Stellen, vor allem Wohngeld zur Senkung der Mietbelastung (einschließlich Zahlungen, die zugunsten des Mieters direkt an den Vermieter gehen), gelten als bare Sozialleistungen und gehen deshalb in das verfügbare Einkommen privater Haushalte ein. Das bedeutet, daß der gesamte Preis für die Ware oder Dienstleistung vor Erstattung im HVPI erfaßt wird.
- 13. Nicht enthalten sind Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz, weil es sich dabei nicht um monetäre Transaktionen handelt (auch wenn sie nach dem ESVG Ziffer 3.76.a zu den Konsumausgaben zählen).
- 14. Nicht enthalten sind Wohnungskäufe und Posten, die als Erwerb von nichtproduzierten Vermögensgütern angesehen werden, insbesondere Grundstückskäufe.
- 15. Ebenfalls nicht enthalten sind Ausgaben von Eigenheimbesitzern für Ausstattung, Instandhaltung und Reparatur der Wohnung, die von Mietern normalerweise nicht übernommen werden.
- 16. Nicht enthalten sind Ausgaben für Wertgegenstände.
- 17. Nicht enthalten sind Ausgaben privater Haushalte als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für geschäftliche Zwecke getätigt werden.
- 18. Nicht enthalten sind Einkommen- und Vermögensteuern, das sind alle laufenden Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die regelmäßig vom Staat und von der übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden, sowie einige regelmäßig zu entrichtende Steuern, die weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen erhoben werden. Sonstige laufende Abgaben umfassen alle Zahlungen von privaten Haushalten, die als Abgaben angesehen werden, wie Genehmigungen für den Besitz oder die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen usw.
- 19. a) Nicht enthalten sind Beiträge und sonstige Zahlungen von privaten Haushalten an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie Beitragszahlungen an Gewerkschaften, Berufsverbände, Verbraucherverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitklubs und Sportvereine.
 - b) Wenn ein Verein, eine Gewerkschaft, eine Gesellschaft oder ein Verband als Marktproduzent angesehen werden kann, der seine Dienstleistungen zu einem wirtschaftlich signifikanten Preis verkauft, was im allgemeinen der Fall ist, auch wenn es sich rechtlich um eine nicht gewinnorientierte Organisation handelt, werden die Beiträge und sonstigen Zahlungen der privaten Haushalte als Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen und nicht als Transfer angesehen und deshalb vom HVPI erfaßt.
- Nicht enthalten sind freiwillige Geld- oder Sachtransfers von privaten Haushalten an wohltätige Einrichtungen und Hilfsorganisationen.

- 21. Nicht enthalten sind Zahlungen von Vermögenseinkommen einschließlich Zinsen. Vermögenseinkommen ist das Einkommen, das der Eigentümer von finanziellen Forderungen oder nichtproduziertem Sachvermögen als Gegenleistung dafür erhält, daß er einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder nichtproduziertes Sachvermögen zur Verfügung stellt. Zinsen sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne daß sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.
- 22. Nicht enthalten sind Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge wie die tatsächlichen Sozialbeiträge, die von den Arbeitgebern an die Sozialversicherung, an Versicherungsgesellschaften oder rechtlich selbständige oder rechtlich unselbständige Pensionskassen, die Sozialversicherungssysteme verwalten, gezahlt werden, damit ihre Arbeitnehmer Sozialleistungen erhalten, sowie Sozialbeiträge der Arbeitnehmer an die Sozialversicherung oder an andere Systeme mit oder ohne spezielle Deckungsmittel.
- 23. Nicht enthalten sind Dienstleistungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen (auch wenn nach dem ESVG Ziffer 3.76.f und g solche Dienstleistungen in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts zu den Konsumausgaben zählen).
- 24. Nicht enthalten sind Nettoprämien für Schadenversicherungen. Diese Prämien werden aufgrund von Versicherungsverträgen fällig, die von institutionellen Einheiten abgeschlossen werden. Die Versicherungsverträge einzelner privater Haushalte werden ausschließlich im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen außerhalb des Sozialschutzsystems ohne Beteiligung von Arbeitgebern und Staat abgeschlossen. Die Nettoprämien für Schadenversicherungen umfassen sowohl die tatsächlichen Prämien, die von den Versicherten gezahlt werden, um den Versicherungsschutz im Rechnungszeitraum zu erlangen (verdiente Prämien), als auch die zusätzlichen Prämien aus dem Vermögenseinkommen der Versicherten nach Abzug des Dienstleistungsentgelts der jeweiligen Versicherungsgesellschaften. (NB: Dieses Dienstleistungsentgelt ist in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten!) Die Nettoprämien für Schadenversicherungen ermöglichen die Deckung der Risiken verschiedener Ereignisse oder Umstände, die auf natürliche Ursachen oder menschliche Einflußnahme zurückzuführen sind und Personen- oder Sachschäden zur Folge haben, wie Feuer, Überschwemmung, Unglück, Verkehrsunfall, Schiffbruch, Diebstahl, Gewaltanwendung, Unfall, Krankheit usw. sowie des Risikos von finanziellen Verlusten aufgrund von Ereignissen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfall usw.
- 25. Nicht enthalten sind laufende Transfers zwischen privaten Haushalten, das sind alle laufenden Geldund Sachtransfers von gebietsansässigen privaten Haushalten an andere gebietsansässige oder gebietsfremde private Haushalte und umgekehrt.
- 26. Nicht enthalten sind Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die gegen institutionelle Einheiten von Gerichten oder Organen mit quasi-richterlichen Aufgaben ausgesprochen wurden. Ebenfalls nicht enthalten sind Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die von den Steuerbehörden wegen Steuerumgehung oder verspäteter Steuerzahlung ausgesprochen wurden, da sie in der Regel nicht von den Steuern an sich unterschieden werden können.
- 27. Nicht enthalten sind Lotterien und Glücksspiel, weder die Zahlung des Dienstleistungsentgelts an den Lotterie-, Wett- und Spielveranstalter noch der verbleibende Teil, der als laufender Transfer an die Gewinner ausgezahlt wird (auch wenn das Dienstleistungsentgelt nach dem ESVG Ziffer 4.135 zu den Konsumausgaben zählt).

B. PREISDEFINITION

- 28. Der Anschaffungspreis für die Produkte ist der Preis, den der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs tatsächlich bezahlt; einschließlich Abgaben und ohne Beihilfen für die Produkte; abzüglich Mengenrabatte oder Preisnachlässe bei Käufen außerhalb der Saison; ohne Zinsen und Dienstleistungsentgelte für Kredite; ohne zusätzliche Gebühren, die bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen zu zahlen sind.
- 29. Waren und Dienstleistungen für den Individualkonsum ("individuelle Waren und Dienstleistungen") werden von einem privaten Haushalt zur Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder dieses Haushalts erworben. Für individuelle Waren und Dienstleistungen gilt:
 - a) Es muß feststellbar sein, welcher private Haushalt (welches Haushaltsmitglied) die Ware oder Dienstleistung wann empfangen hat;

- b) der private Haushalt muß der Bereitstellung der Ware oder Dienstleistung zugestimmt und die dafür erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, z. B. durch Schulbesuch oder Klinikaufenthalt;
- c) es muß eine Ware oder Dienstleistung sein, deren Erwerb durch einen Haushalt oder eine Person oder eventuell eine kleine Personengruppe den Erwerb durch andere Haushalte oder Personen ausschließt.

Die Konsumausgaben privater Haushalte sind Teil des Individualkonsums. Vereinbarungsgemäß zählen auch alle Waren und Dienstleistungen, die von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck bereitgestellt werden, zum Individualkonsum.

Vereinbarungsgemäß werden alle Konsumausgaben des Staates für Unterrichtswesen, Gesundheitswesen, soziale Sicherung, Sport, Freizeit und Kultur zum Individualkonsum gerechnet, es sei denn, es handelt sich um Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, Forschung usw. Außerdem sind die Ausgaben für die Bereitstellung von Wohnungen, für die Hausmüll- und Abwasserentsorgung und den Betrieb von Verkehrsnetzen zum Individualkonsum zu rechnen. Ausgaben für den Kollektivkonsum sind die restlichen Konsumausgaben des Staates. Sie setzen sich im einzelnen zusammen aus Ausgaben für die Verwaltung der Gesellschaft, die Gewährleistung von Sicherheit und Verteidigung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Gesetzgebung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, den Umweltschutz, für Forschung und Entwicklung und für Infrastruktur und Wirtschaftsförderung.